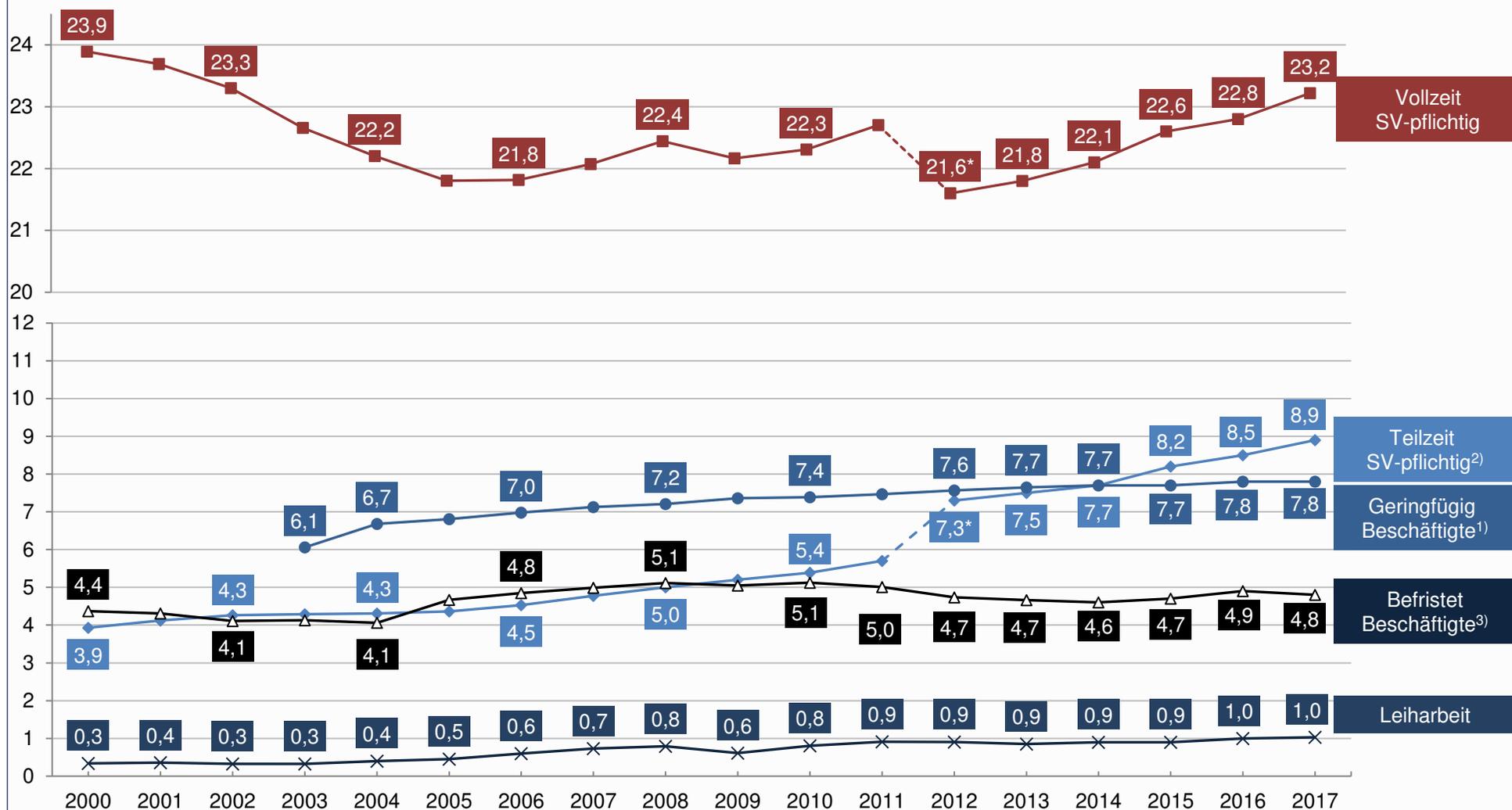


# ■ Abhängig Beschäftigte in Vollzeitarbeit und in atypischen Erwerbsformen 2000 - 2017 in Mio.<sup>1)</sup>



<sup>1)</sup> ab 2012 neues Erhebungsverfahren der BA, Zahlen mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar

<sup>2)</sup> geringfügig Haupt- u. Nebenbeschäftigte <sup>3)</sup> mit weniger als 40 Stunden pro Woche; <sup>3)</sup> inkl. Beschäftigte in Ausbildungsverhältnissen

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2017), Beschäftigtenstatistik.- Statistisches Bundesamt (zuletzt 2017), Mikrozensus

## **Abhängig Beschäftigte in Vollzeitarbeit und in atypischen Erwerbsformen 2000 - 2017**

Atypischen Beschäftigungsformen, die vom sog. Normalarbeitsverhältnis abweichen, kommt auf dem Arbeitsmarkt eine wachsende Bedeutung zu. Zu diesen Beschäftigungsformen zählen die Teilzeitarbeit, die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs), die Leiharbeit und die befristete Beschäftigung. Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass sich hier insgesamt deutliche Zuwächse zeigen. Im besonderen Maße trifft dies zu für die Minijobs (vgl. [Abbildung IV.91](#)), die sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit (vgl. [Abbildung IV.8c](#)) und die Leiharbeit (vgl. [Abbildung IV.27](#))

In der arbeitsmarktpolitischen Diskussion spielt die Frage eine entscheidende Rolle, ob diese Zuwächse zu Lasten der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung gehen, ob also die atypischen die Normalarbeitsverhältnisse verdrängt haben. Aus den empirischen Daten ergibt sich allerdings kein einheitlicher Befund, da dem Rückgang der Vollzeitbeschäftigung zwischen 2000 und 2005 (von 23,9 Mio. auf 21,8 Mio.) ein leichter Wiederanstieg folgt. Aber auch der Wiederanstieg der Vollzeitbeschäftigung (zum Jahr 2012 siehe weiter unten die methodischen Hinweise) widerlegt noch nicht die Verdrängungsthese, da argumentiert werden kann, dass ohne die Ausweitung der atypischen Beschäftigung der Zuwachs der Vollzeitbeschäftigung noch stärker ausgefallen wäre.

### **Normalarbeitsverhältnis, atypische Beschäftigung und prekäre Beschäftigung**

Das sog. „Normalarbeitsverhältnis“ dominiert als spezifische Gestaltung und Organisation von Erwerbsarbeit das Spektrum der Beschäftigungsformen. Und es fasst zugleich die lange Zeit geltende normative Vorstellung über die wünschenswerte Ausgestaltung eines regulären Arbeitsverhältnisses zusammen. Das „Normalarbeitsverhältnis“ gilt daher als „typisch“, während alle anderen Arbeitsverhältnisse oft als „atypisch“ bezeichnet werden, weil sie in einzelnen oder mehreren Merkmalen von diesem Grundtypus abweichen. Die wesentlichen Merkmale des „Normalarbeitsverhältnisses“ sind vor allem ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit und ohne Befristung, ein existenzsicherndes Einkommen, der Schutz durch die Systeme der Sozialversicherung und die direkte Tätigkeit in dem Unternehmen, mit dem das Arbeitsverhältnis besteht.

Strittig ist bei der Abgrenzung der atypischen von den „normalen“ Arbeitsverhältnissen u.a., wie die Teilzeitarbeit eingeordnet werden soll. Denn eine vollzeitnahe Teilzeitarbeit (etwa von 32 Wochenstunden) ist sicherlich anders zu bewerten als eine Beschäftigung im unteren Stundensegment. Auf der anderen Seite garantiert auch eine Vollzeitarbeit noch keineswegs ein existenzsicherndes Einkommen, wie die Befunde zur Niedriglohnbeschäftigung zeigen (vgl. [Abbildung III.33](#)). Strittig ist ebenfalls, unter welchen Bedingungen eine atypische Beschäftigung zu einer prekären Beschäftigung wird. Dies ist nicht zuletzt abhängig von der Dauer des Zustandes, von den Einkommensverhältnissen des Haushaltes und von den Auswirkungen auf die Absicherung beim Eintreten sozialer Risiken.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten zu den Beschäftigungsformen sind der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) entnommen. Sie beruhen auf der Meldung der Arbeitgeber zur Sozialversicherung (einschließlich der geringfügigen Beschäftigung). Die Angaben über die befristet Beschäftigten entstammen dem Mikrozensus, da diese von der BA nicht erhoben werden (vgl. hier die methodischen Hinweise zu [Abbildung IV.28](#))

Die starken Abweichungen im Jahr 2012 bei der sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigung gegenüber dem Vorjahr sind auf Umstellungen im Erhebungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit und auf Veränderungen auf den Meldeangaben der Arbeitgeber zurückzuführen. Die Zahlen lassen sich insofern nur bedingt mit den Vorjahren vergleichen.

Zu berücksichtigen ist, dass in der Darstellung Doppellungen enthalten sind. So sind unter den sozialversicherungspflichtig Vollzeit- wie Teilzeitbeschäftigten auch Leiharbeitnehmer und befristet Beschäftigte zu finden. Ebenso sind Leiharbeitnehmer (in aller Regel) befristet Beschäftigte. Und zu den geringfügig Beschäftigten zählen auch die geringfügig Nebenbeschäftigten, die in ihrem Hauptbeschäftigungsverhältnis eine sozialversicherungspflichtige Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung ausüben.